

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 118. Sitzung (23.02.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1899.

Bericht

der

Justizkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf „die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen“ betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner**.

Es ist in den meisten deutschen Staaten geltendes Recht, daß die Verwaltungsbehörden (im weiteren Sinne) die zur Vollstreckung ihrer Aufträge notwendigen Zwangsmittel, soweit sie in ihrer Zuständigkeit liegen, anwenden, ohne daß die Formalität der Ertheilung einer Vollstreckungsklausel erforderlich wäre. Ueber die Arten der zulässigen Zwangsmittel, sowie die Hilfspersonen, deren sich die Behörden zu bedienen haben, finden sich in den diesbezüglichen Gesetzen verschiedene Einzelbestimmungen, die jedoch darin übereinstimmen, daß, wenn es sich um Vetreibung von Geldforderungen handelt, die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften über die Art und die Reihenfolge der Zwangsmittel anzuwenden sind.

Auf diesem Grundsätze beruht auch das Gesetz „die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen“ vom 20. Februar 1879. Dasselbe beseitigte die in verschiedenen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (so die Verordnungen vom 15. Januar 1857, Reg.-Bl. Nr. 4 S. 25; 13. September 1858, Reg.-Bl. Nr. 43 S. 386; 24. November 1860, Reg.-Bl. Nr. 60 S. 441; 12. Juli 1864, Reg.-Bl. Nr. 31 S. 348) und suchte das Vollstreckungsverfahren den diesbezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 anzupassen. Inzwischen wurde die letztere durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 in mehrfacher Beziehung einer Aenderung unterzogen, die theils mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Zusammenhang steht, theils bisher zu Tage getretene Mängel zu beseitigen sucht.

Zunächst hat sich hiedurch die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen in der Civilprozeßordnung verschoben und sind dadurch die Verweisungen auf letztere (vgl. § 2 ff. des Gesetzes-Entwurfs) nicht mehr zutreffend. Von weiterer Bedeutung ist der Umstand, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welche bisher im Wesentlichen auf landesgesetzlicher Vorschrift beruhte, nunmehr, wenn auch mit Vorbehalten für das Landesrecht, reichsrechtlich einheitlich geregelt wurde. Diese Regelung wurde zum Theil durch Aufnahme neuer Bestimmungen (vergl. § 864—871 C.-P.-O.) in die Civilprozeßordnung vorgenommen; die nähere Ausgestaltung aber blieb einem besonderen Gesetze, nämlich dem

Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 vorbehalten. Auch die Grundbuchordnung vom gleichen Tage brachte wesentliche Veränderungen gegenüber den seitherigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Alle diese Änderungen und Neuregelungen bisheriger Gesetze ließen die Revision und Neufassung des bisherigen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen als notwendig erscheinen, wobei jedoch die seitherigen materiellen Bestimmungen in dem Gesetzentwurf wieder Aufnahme fanden. Die Abweichungen bestehen zum Theil in Änderungen der Verweisungen, entsprechend den neuen Bestimmungen der Zivilprozessordnung, theils in Zusätzen, die auf Grund der bisherigen Erfahrung als zur Aufnahme geboten erschienen.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

§ 1 enthält die seitherige Bestimmung, wonach die Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde den vollstreckbaren Schuldtitel der Zivilprozessordnung ersetzt. Eine Erweiterung hat dieser Paragraph dadurch erfahren, daß er den Kreis der Personen bestimmt, gegen welche sich die Zwangsvollstreckung richtet. Die Aufnahme dieses Zusatzes kann an sich nicht beanstandet werden. Eine Erweiterung fällt nur nöthig bezüglich der Zwangsvollstreckung, soweit sie sich gegen den Rechtsnachfolger (§ 1 b) richtet. Nach § 727 C.-P.-O. (neue Fassung) kann eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners nur ertheilt und somit die Zwangsvollstreckung nur begonnen werden, wenn die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist. Diese Bestimmung der Zivilprozessordnung ist unter denen, welche in § 2 des Gesetzentwurfs zur entsprechenden Anwendung vorgeesehen sind, nicht aufgeführt, und es könnte sich fragen, ob nicht eine analoge Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen oder der § 727 der Zivilprozessordnung unter die in § 2 des Entwurfs aufgenommenen Bestimmungen der Zivilprozessordnung beizufügen wäre. Nachdem jedoch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Vollzugsverordnung zugesichert ist und gegen die Schädigung einer irrtümlicherweise als Rechtsnachfolger des Schuldners in Anspruch genommenen Person in der Zivilprozessordnung in der in den Motiven näher bezeichneten Art und Weise Vorkehrungen getroffen sind, glaubte man von der Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz selbst absehen zu dürfen.

Es wurde in der Kommission weiter die Frage erörtert, ob der möglicherweise eintretenden Härte, die dadurch gegeben sein könnte, daß die Zwangsvollstreckung sofort gegen den Rechtsnachfolger zur Anwendung käme, durch die Aufnahme einer Bestimmung dahingehend, daß der Zwangsvollstreckung gegen einen Rechtsnachfolger eine Benachrichtigung desselben voranzugehen habe, vorgebeugt werden soll.

Wenn die Kommission auch hier von der Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung glaubt absehen zu sollen, so geschah dies aus folgender Erwägung: Nach § 778 C.-P.-O. ist, so lange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, nur in den Nachlass zulässig, wie auch anderseits eine Zwangsvollstreckung wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben in den Nachlass, bevor der Erbe die Erbschaft angenommen, nicht eintreten darf. Es wird ferner eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hat, nur in den Nachlass desselben fortgesetzt (§ 779 C.-P.-O.). Diese civilprozessualen Bestimmungen finden auch in den Fällen der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen entsprechende Anwendung (§ 2 des Gesetz-Entwurfs). Entfällt hiernach schon für viele Fälle die Nothwendigkeit der Aufnahme einer schützenden Maßnahme zu Gunsten des Rechtsnachfolgers, so hat die Regierung auch zur Beseitigung jeder Härte, die eine sofortige unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger gerichtete Zwangsvollstreckung im Gefolge hätte, die Aufnahme einer Bestimmung in die Vollzugsverordnung über die der Zwangsvollstreckung vorausgehende Benachrichtigung, soweit solche noch nöthig fällt, zugesichert, und glaubt daher die Kommission diese Frage nicht weiter verfolgen zu müssen.

Die Bestimmung in § 1 c, wonach die Zwangsvollstreckung auch gegen denjenigen zulässig ist, der sich gegenüber der mit der Festsetzung oder der Einziehung der Forderung betrauten Behörde zur Entrichtung des Forderungsbetrags schriftlich verpflichtet hat, findet ein Analogon in § 86 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich. Darnach wird u. A. auch dadurch Jemand zum Schuldner für Gebühren und Auslagen, daß er durch eine von ihm vor Gericht abgegebene Erklärung die Schuld übernommen hat.

Bedenken in der Richtung, daß hiernach der § 1 unter c des Entwurfs bezüglich der Gerichtsgebühren und Auslagen eine Einschränkung um deswillen erfahren müsse, weil diese Gebühren zc. von einem Dritten nur durch eine vor Gericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen werden können, somit diese reichsrechtliche Bestimmung

durch eine Landesgesetzliche durchbrochen würde, erledigen sich durch den Hinweis, daß der § 86 G.-R.-G. nur eine Art der Begründung der Verpflichtung zur Uebernahme der Forderung enthält, dagegen eine Erweiterung in der vom Gesetz-Entwurf vorgesehenen Weise nicht ausschließt.

§ 2 deckt sich inhaltlich mit den seitherigen Bestimmungen, insoweit die Verwaltungsbehörde mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen neben den Gerichtsvollziehern auch eigene Vollstreckungsorgane (z. B. Steuereinsnehmer) betrauen kann. Die Verweisungen in den §§ 752—755, 757—764, 771—779 u. f. w., sowie die unter § 2 a, c, d aufgeführten Paragraphen entsprechen dem Inhalte der seitherigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung. Neu aufgenommen ist die Verweisung auf die §§ 735—749, 767 Abs. 1, 792 u. f. w. der C.-P.-O. Diese civilprozeßualen Vorschriften correspondiren mit den entsprechenden Bestimmungen des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches. Dagegen, sowie gegen die Einföhrung des Absatzes unter § 2 b, dessen Zweckdienlichkeit in der Regierungsbegründung näher erläutert wird, ist nichts einzuwenden.

§ 3. Das Recht der Verwaltungsbehörden zur Anordnung der Vollstreckung beschränkt sich wie bisher auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen; bezüglich aller übrigen Vollstreckungsarten werden die Verwaltungsbehörden an die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte verwiesen.

Die reichsgesetzlich erfolgten Aenderungen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (s. Eingang des Berichts) haben zur Folge, daß die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen neben den Vollstreckungsarten der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 866 C.-P.-O.) auch durch Eintragung einer Sicherungshypothek geschehen kann. Wenn diese Art der Vollstreckung vorwiegend auch keine allzuhäufige Anwendung finden wird, so ist dieselbe, als im wirtschaftlichen Interesse des Schuldners gelegen, doch zu billigen und gegen die Art und Weise der Regelung nichts einzuwenden.

§ 4. Mit der Zulassung des Vollzugs des Arrestes durch untergeordnete Beamte erklärt die Kommission ihr Einverständnis.

§ 5 entspricht den seitherigen Bestimmungen; die beigefügte Beschränkung „soweit erforderlich“ ist aus den in den Motiven hervorgehobenen Gründen zu billigen.

§ 6 entspricht den Bestimmungen in § 1 Abs. 1 des Einföhrungs-Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, sowie in dem § 82 der Grundbuchordnung.

Darnach beantragt die Kommission die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage mit der redaktionellen Aenderung, daß in den §§ 2, 3 und 4 jeweils statt „Reichscivilprozeßordnung“ lediglich Civilprozeßordnung — wie dies auch in § 6 des Entwurfs geschehen — zu setzen ist; die Beifügung „vom 24. März 1897“ hinter Zwangsverwaltung in § 3 Abs. 2 des Entwurfs hat als überflüssig in Wegfall zu kommen, wie dies auch gelegentlich der Beratung der anderen Gesetzentwürfe für angezeigt erachtet wurde.

I. Eigentum an den Grundstücken und ihren Bestandteilen.

§ 1. Eigentum an einem Grundstück ist das ausschließliche Recht, über dasselbe nach Belieben zu verfügen und zu belasten. Das Eigentum an einem Grundstück ist durch die Eintragung in das Grundbuch öffentlich bekannt zu machen. Die Eintragung in das Grundbuch ist durch den Grundbesitzer zu bewerkstelligen. Die Eintragung in das Grundbuch ist durch den Grundbesitzer zu bewerkstelligen. Die Eintragung in das Grundbuch ist durch den Grundbesitzer zu bewerkstelligen.

